

Absender:

_____, den _____

Stadtverwaltung Lahr
Bürgerbüro
Rathausplatz 4
77933 Lahr/Schwarzwald
Tel. 07821 / 910-0333
buergerbuero@lahr.de

- ☐ Antrag auf Erlass der Parkscheinpflcht
- ☐ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Befahrung der Fußgängerzone
- ☐ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Befahrung sonstiger gesperrter Bereiche
- ☐ Antrag auf Erlaubnis zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichnete Flächen
- ☐ Sonstiges: _____

1. Angaben zum Antragstellenden:

Name (der juristischen Person)	Vorname	☐ Privatperson ☐ Firma
Straße, Haus-Nr.		PLZ Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	Kennzeichen

2. Geltungsbereich Genehmigung (z. B. Marktplatz, Sonnenplatz)

--

3. Zeitraum

--

4. Begründung

--

Vorzulegende Unterlagen:

- Fahrzeugschein
- Bei gewerblichem Zweck: Gewerbeanmeldung

Hinweise:

Die Auflagen und Bedingungen auf Seite 2 sind zu beachten und einzuhalten.

Die Daten werden zur Bearbeitung des Vorgangs gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Auflagen und Bedingungen sind während der Nutzung der Ausnahmegenehmigung zu beachten und einzuhalten:

I. Allgemeine Regelungen

Von der Genehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Erteilungsanlass vorliegt (z.B. dienstlicher Zweck, Handwerkereinsatz – keine Privatfahrt) und ein freier Parkplatz in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Bei einer missbräuchlichen Verwendung ist eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung/ Erlaubnis ausgeschlossen.

II. Sonstige Regelungen:

Gilt nur bei Anträgen auf Erlass der Parkscheinplicht:

- Gilt nicht für Parken im Parkscheibenbereich!

Gilt nur bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Befahrung der Fußgängerzone/ zum Parken in der Fußgängerzone:

- Das Fahrzeug muss dauerhaft im Blick behalten werden.
- Bei Einsatzfahrten durch Rettungskräfte ist das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.
- Die Fußgängerzone darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und unter permanenter Rücksichtnahme auf die Umgebung befahren werden.

Hinweis: Werden Ausnahmegenehmigungen für mehrere Fahrzeuge einer Firma erteilt, ist die zeitgleiche Inanspruchnahme an einem Ort auf zwei Fahrzeuge begrenzt.